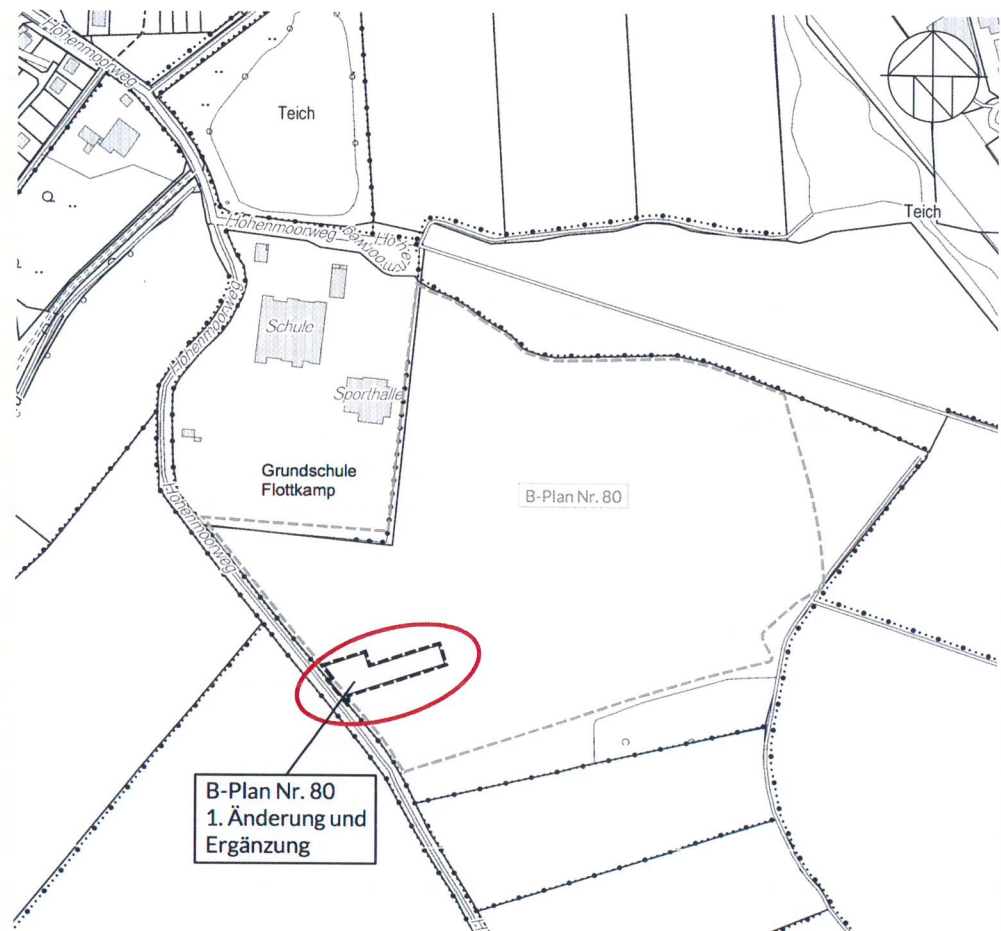


BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Nr. 80 „Westlich der Grashofstraße“ 1. Änderung und Ergänzung der Stadt Kaltenkirchen

für den Bereich
der verlängerten Marie-Curie-Straße



Endgültige Planfassung
07.05.2019 (Stadtvertretung)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Grundlagen	2
1.1 Rechtsgrundlagen.....	2
1.2 Hinweise zum Verfahren.....	2
1.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros.....	3
1.4 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung.....	3
1.5 Übergeordnete Planungen.....	4
2 Anlass und Ziele	4
3 Inhalte der Bebauungsplanung	5
3.1 Verkehr.....	5
3.2 Natur und Landschaft, Artenschutz.....	5
3.3 Hinweise für die Erschließungsplanung.....	6
4 Flächenangaben	7
5 Bodenordnung und Kosten	7

Anlagen

- Grünordnerischer Fachbeitrag (Biotop- und Artenschutz) zum Bebauungsplan Nr. 80 1. Änderung „westlich der Grashofstraße“ der Stadt Kaltenkirchen, 14.12.2018

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen hat in ihrer Sitzung am 25.09.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 80 „Westlich der Grashofstraße“, 1. Änderung und Ergänzung aufzustellen.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) und

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Als Plangrundlage für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient der Katasterplan bereitgestellt und ergänzt um topographische Einmessungen durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Patzelt, Norderstedt.

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung besteht der seit dem 14.06.2017 rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 80 „Westlich der Grashofstraße“. Mit der 1. Änderung und Ergänzung wird nur die öffentliche Grünfläche in Verlängerung der Marie-Curie-Straße als Verkehrsfläche überplant und ein daraus resultierender Knickausgleich festgesetzt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 80 gelten für den Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung unverändert fort.

In der vorliegenden Begründung wird nur auf die geänderten Festsetzungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Begründung zum Ursprungsbebauungsplan Nr. 80 verwiesen.

1.2 Hinweise zum Verfahren

Beschleunigtes Verfahren

Die Bebauungsplanänderung ist eine Maßnahme der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im überplanten Innenbereich. Er ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 80 „Westlich der Grashofstraße“, mit dem Gewerbegebiete und in geringem Umfang Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt sind.

Das beschleunigte Verfahren kann angewendet werden, wenn die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 qm (§ 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - Fallgruppe 1) umfasst oder zwischen 20.000 qm und 70.000 qm (§ 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 - Fallgruppe 2) liegt.

Die Bebauungsplanänderung sieht die Festsetzung einer Verkehrsfläche mit rund 1.300 qm vor und ist den Fällen nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, also Bebauungsplänen mit weniger als 20.000 qm festgesetzter Grundfläche, zuzuordnen. Demnach gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als bereits erfolgt bzw. zulässig. Eine Eingriffs für - und Ausgleichsbilanzierung für Eingriffe in das Landschaftsbild und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erfolgt daher nicht. Die direkt wirkenden Vorschriften des speziellen Biotop- und Artenschutzes werden jedoch in der Bebauungsplanänderung berücksichtigt.

Weitere Bedingungen, die bei der Aufstellung im beschleunigten Verfahren einzuhalten sind, werden im § 13 a Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 BauGB genannt:

- Gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB darf der Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen.

Diese Bedingung wird eingehalten.

- Gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 5 BauGB dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebiete (Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen¹ nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

Diese Bedingungen werden eingehalten:

Natura-2000-Gebiete werden nicht beeinträchtigt. Entsprechende Schutzgebiete sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung vorhanden.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe, die unter die o.g. Richtlinie fallen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, der Angabe über die Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

1.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanänderung ist das Büro Architektur + Stadtplanung, Hamburg, beauftragt.

Der grünordnerische Fachbeitrag wird durch das Büro Landschaftsplanung Jacob bearbeitet.

Die Änderung der Erschließungsplanung wird parallel zur Bebauungsplanänderung durch Waack & Dähn Ingenieurbüro GmbH vorbereitet.

1.4 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich liegt im Süden des Stadtgebietes, westlich der Grashofstraße und östlich des Hohenmoorweges. Er umfasst die bisher festgesetzte Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Weg“ und eine kleine Teilfläche der nördlich angrenzenden Fläche für den Gemeinbedarf. Zum Anschluss der geplanten straßenbaulichen Maßnahme an den vorhandenen Hohenmoorweg erfolgt eine geringfügige Ergänzung gegenüber dem bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Westlich der Grashofstraße“. Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung gekennzeichnet und umfasst eine Fläche von ca. 0,16 ha.

¹ Mit schwerem Unfall ist im Sinne der EU-Richtlinie 2012/12/EU (sog. Seveso-III-Richtlinie), Artikel 3 Nr. 13 ein Ereignis gemeint, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese EU-Richtlinie fallenden Betrieb (sogenannte Störfallbetriebe) ergibt, das zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

Der Geltungsbereich liegt dreiseitig umgeben von in der Entwicklung befindlichen Gewerbeflächen und Gemeinbedarfsflächen, die im Anschluss an die weiter im Norden liegende Grundschule „Flottkamp“ durch den Bebauungsplan Nr. 80 planungsrechtlich gesichert wurden. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich die offene Landschaft mit dem von Knicks begleiteten Hohenmoorweg.

Die Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Westliche der Grashofstraße“ ist im Wesentlichen bereits hergestellt und erste gewerbliche Hochbauvorhaben sind in Vorbereitung. Auch der im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung bisher vorgesehene Weg ist bereits angelegt worden. Für dessen Anbindung an den Hohenmoorweg wurde der Bereich einer ehemaligen Feldzufahrt genutzt. Nördlich hiervon ist der Knick gegenüber der Bestandsdarstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Westliche der Grashofstraße“ unverändert.

1.5 Übergeordnete Planungen

Die Übereinstimmung der Gebietsentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Westliche der Grashofstraße“ mit den Zielen der Raumordnung und der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan wurden bereits im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsplanes und der parallel aufgestellten 16. Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft. Mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wird lediglich ein Teil der inneren Erschließung geändert, so dass er auch weiterhin im Einklang mit den übergeordneten Planungen steht.

2 Anlass und Ziele

Im Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung ist gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 80 „Westlich der Grashofstraße“ zur Verbindung des neuen Baugebiets mit dem Hohenmoorweg eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Weg“ festgesetzt.

Anlass für die Bebauungsplanänderung ist das Interesse der Stadt Kaltenkirchen und des südwestlich des Plangebietes ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes, dessen landwirtschaftlichen Verkehr mit einer vergleichsweise hohen Anzahl an Lkw-Fahrten sowie dem sonstigen nicht-landwirtschaftlichen Kfz-Verkehr vollständig über die im Bebauungsplangebiet Nr. 80 neu angelegte Marie-Curie-Straße zur Grashofstraße zu leiten. Dadurch soll der nördliche Teil des Hohenmoorweges mit der hier befindlichen Grundschule Flottkamp und die weiter nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche vom Durchgangsverkehr entlastet und die Verkehrssicherheit insbesondere im Bereich der Schule erhöht werden. Entsprechend ist geplant, nach Herstellung der neuen Anbindung, den nördlichen Teil des Hohenmoorweges für den Kfz-Verkehr zu sperren.

Um eine verkehrliche Anbindung an die Marie-Curie-Straße herzustellen, die auch durch große landwirtschaftliche Fahrzeuge oder sonstige Lkw mit über 7,5 Tonnen befahren werden kann, ist ein Ausbau mit gegenüber dem bisherigen Weg größeren Schleppkurven im Einmündungsbereich zum Hohenmoorweg erforderlich.

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes sollen hierfür durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

3 Inhalte der Bebauungsplanung

Die Bebauungsplanänderung beschränkt sich auf die Änderung der bisherigen öffentlichen Grünfläche in eine Straßenverkehrsfläche sowie die Festsetzung einer Maßnahmenfläche, auf der ein Knick als Ausgleich für den planerischen Eingriff in den vorhandenen Knick am westlichen Rand der bisherigen Grünfläche angelegt werden soll. Zudem werden textliche Festsetzungen zu den in diesen Flächen vorzunehmenden Anpflanzungen getroffen.

Zur Klarstellung ist zudem textlich festgesetzt, dass die weiteren im Text Teil B des Bebauungsplanes Nr. 80 getroffenen Festsetzungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung unverändert bestehen bleiben.

3.1 Verkehr

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans setzt den gesamten bisher als öffentliche Grünfläche festgesetzten Bereich als Straßenverkehrsfläche fest und erweitert diese in Richtung Westen bis zur bestehenden befestigten Fläche des Hohenmoorweges. Die Breite der Verkehrsfläche entspricht mit 15 m der Breite der östlich angrenzenden Marie-Curie-Straße.

Gemäß dem derzeitigen Stand der Erschließungsplanung soll das Straßenprofil in dem Verbindungsstück jedoch nicht entsprechend der Marie-Curie-Straße fortgeführt werden, da die Verlängerung der Marie-Curie-Straße nur der Anbindung des landwirtschaftlichen Betriebes dient.

Eine darüber hinaus gehende Vernetzungsfunktion für den Kfz-Verkehr besteht nicht bzw. soll durch eine Sperrung des nördlichen Abschnitts des Hohenmoorweges zwischen der Anbindung an die Marie-Curie-Straße und der Grundschule Flottkamp unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund soll für die Anbindung der bereits hergestellte Weg genutzt werden und dieser lediglich im Bereich der Einmündung in den Hohenmoorweg erweitert werden, damit er auch von Lkw mit über 7,5 Tonnen befahren werden kann. Zudem soll ein begleitender Geh- und Radweg und eine Mulde zur Versickerung des anfallenden Straßenwassers hergestellt werden. Die Details werden im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung geregelt.

Innerhalb der Straßenverkehrsfläche sind gemäß textlicher Festsetzung Nr. 6.1 mindestens zwei Straßenbäumen zu pflanzen. Mit dieser textlichen Festsetzung wird eine entsprechende Festsetzung aus dem Bebauungsplan Nr. 80 „Westlich der Grashofstraße“ für den Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung übernommen, so dass die gemäß Ursprungsbebauungsplan vorgesehene Anzahl an Straßenbäumen unverändert bleibt.

3.2 Natur und Landschaft, Artenschutz

Zur Bebauungsplanänderung wurde ein grünordnerischer Fachbeitrag erstellt (vgl. Anlage), mit dem die Anforderungen an den Biotop- und Artenschutz bezogen auf die 1. Bebauungsplanänderung geprüft wurden. Die Prüfung erfolgt auf Basis der Grundlagendaten, die bereits im Rahmen des grünordnerischen Fachbeitrages zum Ursprungsbebauungsplan Nr. 80 ermittelt wurden.

Der grünordnerische Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ein Eingriff in den vorhandenen, gemäß § 30

BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Knick nördlich der derzeitigen Wegeanbindung vorbereitet wird. Für den erweiterten Knickdurchbruch wird ein Knickabschnitt von 12 m Länge entfallen, für den als Ausgleich ein neuer Knick auf einer Länge von 24 m anzulegen ist.

In der Bebauungsplanänderung ist hierfür auf der nördlichen Fläche für den Gemeinbedarf angrenzend an die Verkehrsfläche eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenfläche) festgesetzt. Die Vorgaben zum Aufbau des Knicks sowie zur Freihaltung und Pflege der übrigen als Knickschutzstreifen dienenden Maßnahmenfläche sind textlich festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Beseitigung des Knicks ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg zu stellen ist und Gehölze und Knicks nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 01.10. und dem 28.2. gefällt werden dürfen.

Artenschutz

Für die Haselmaus bestehen keine guten Habitatbedingungen und es kann daher von einer näheren Betrachtung abgesehen werden kann.

Ebenso können für Fledermäuse bedeutende Quartiere (Sommer- und Winterquartiere) ausgeschlossen werden. Es wurde jedoch für den Redder entlang des Hohenmoorweges eine hohe Bedeutung als Flugroute für einzelne Fledermausarten festgestellt. Um Hinblick auf die spätere Erschließungsplanung wird daher folgender artenschutzrechtlicher Hinweis gegeben:

- Auf Grund der hohen Bedeutung als Flugroute müssen die Lichtemissionen am Hohenmoorweg minimiert werden. Sofern hier eine Beleuchtung nicht zu vermeiden ist, sollten diese in weitest möglichem Abstand zum Redder/ Knick errichtet werden, bodengerichtet und vom Redder abgewandt sein. Weiterhin sind LED Leuchten deren Lichtfarbtemperatur maximal 3000 Kelvin beträgt, in Verbindung mit einer auf die Verkehrserfordernisse abgestimmten Zeitschaltung zu verwenden.

In Bezug auf Brutvögel entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Es wurden in der Kulturlandschaft weit verbreitete, ungefährdete und anpassungsfähige Arten nachgewiesen, die vergleichsweise störungsunempfindlich sind. Das Tötungsverbot wird durch die Einhaltung der o.g. Fristen für die Beseitigung von Gehölzen und Knicks berücksichtigt. Durch die Beseitigung des Knicks werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Gehölzbrütern beschädigt. Durch die Neuanlage eines Knicks werden jedoch neue Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geschaffen, die zur Sicherung der ökologischen Funktion dieser Arten führen.

3.3 Hinweise für die Erschließungsplanung

Brandschutz

Die Straßenanbindung ist gemäß der Richtlinien für Flächen für die Feuerwehr auszuführen.²

² Vgl. Stellungnahme Landkreis Segeberg 18.03.2019. Das bedeutet z.B., dass die Straße von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mit einer Achslast von 10 t und einem Gesamtgewicht von 16 t befahren werden kann.

Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Kampfmittelräumdienst des Landes Schleswig-Holstein in Kaltenkirchen Kampfmittel nicht auszuschließen sind und das Plangebiet gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben, Kanalisation, Gas, Wasser, Strom und Straßenbau auf Kampfmittel untersuchen zu lassen ist.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

Leitungen

Im Einmündungsbereich der verlängerten Marie-Curie-Straße in den Hohenmoorweg verläuft eine oberirdische **Leitung der Telekom** Deutschland GmbH, für die im Zuge der Erschließungsplanung eine unterirdische Verlegung zu berücksichtigen ist.

Im Bereich Einmündungsbereich verläuft zudem eine **Mittelspannungsleitung 11 KW** der Stadtwerke Kaltenkirchen, die zu beachten ist.

Trinkwasserschutzgebiet

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich im zukünftigen Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Kaltenkirchen liegen kann. Daraus resultierende Vorschriften sind zu beachten.

4 Flächenangaben

	Fläche in ha
Straßenverkehrsfläche	0,13
Fläche für den Gemeinbedarf überlagert durch Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	0,03
Geltungsbereich gesamt	0,16

5 Bodenordnung und Kosten

Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden sind nicht erforderlich.

Kosten durch die im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen entstehen der Stadt durch die Herstellung und den Unterhalt der Erschließung und des Knicks einschließlich der Anlagen zur Ableitung des Oberflächenwassers der öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen am 07.05.2019 gebilligt.

Kaltenkirchen, den 24.06.2019



.....

(Hanno Krause)
Bürgermeister